

Kantstraße 6
31008 Elze

Tel. 05068/2159

Fax. 05068/9099 302

www.guetestellenverband.org

info@guetestellenverband.org

+++ Pressemitteilung +++ Pressemitteilung +++ Pressemitteilung +++

Nachdem der Referentenentwurf auf breiter Basis diskutiert worden ist, hat die Bundesregierung nun den

Gesetzentwurf

„Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“

veröffentlicht.

Der Bundesverband der Gütestellen hatte zum Referentenentwurf eine Stellungnahme veröffentlicht.

Statt zu regeln, was zu regeln ist, liegt nun ein Gesetzentwurf vor, der deutlich über das Ziel hinausgeht und möglicherweise mehr schadet als nützt.

Warum die Änderung der Finanzgerichtsordnung den Weg vom Referentenentwurf in den Gesetzentwurf nicht geschafft hat, bleibt rätselhaft. Sollten sich etwa die Fälle, die von den Finanzämtern provoziert werden, nicht für eine außergerichtliche Streitbeilegung eignen?

Hatte der Gesetzgeber bei der Formulierung des Gesetzes hauptsächlich hochstrittige Familienstreitigkeiten im Kopf, die er primär von Juristen behandelt wissen möchte?

Streitfälle mit hohen Streitwerten oder Fälle, die möglichst schnell entschieden werden sollten, eignen sich besonders gut für die außergerichtliche Streitschlichtung, denn hier kann sie ihre Vorteile maximal ausspielen.

Da die ordentliche Gerichtsbarkeit sich mit diesen Fällen aber jahrelang beschäftigen kann und es sich über die streitwertabhängigen Gebühren auch finanziell „lohnt“, erkennt man im Gesetz keine Absicht, diese Fälle außergerichtlich lösen lassen zu wollen.

Punkte wie „Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.“ [§2 Abs. 2] oder „Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen.“ [§2 Abs. 6] sind sicherlich gut gemeint.

Aber ähnlich wie „Die Klageschrift soll ferner enthalten: Die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen;...“, sind sie nur die Aufforderung, entsprechende Textbausteine zu formulieren, damit (automatisch) dokumentiert werden kann, dass dem Gesetze genüge getan wurde.

Der rechtsunkundige Mediator übersieht dies vielleicht, so dass in diesen Fällen eine Möglichkeit besteht, die Vereinbarung, die während der Mediation im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen wurde, später vor den öffentlichen Gerichten anzufechten.

Trotz der ernststen Bedenken des Bundesverband der Gütestellen (und auch von nahezu allen anderen Verbänden), und den klaren Aussagen während der öffentlichen Diskussionen, wird die richterliche Mediation [Anm.: der klare Ausdruck „richterliche Mediation“ aus dem Referentenentwurf heißt im Gesetzentwurf nun „gerichtsinterne Mediation“ obwohl sie weiterhin ausschließlich von Richtern durchgeführt werden soll. Warum wurde wohl der eindeutige Begriff in einen mehrdeutigen geändert?] nun doch auf eine rechtliche Grundlage gehoben und die offizielle Erklärung zum Ziel des Gesetzes, „Wesentliches Ziel des Entwurfs ist es, die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern. ...“ verkommt damit zur Farce.

Der außergerichtlichen Mediation durch freiberuflich tätige Mediatoren wird durch dieses Gesetz der Boden entzogen.

Weder die Entlastung der Gerichte noch eine Kostensenkung für den Steuerzahler werden hierdurch erreicht.

Laut Gesetzentwurf entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Sollte die Aus- und Fortbildung der Richter tatsächlich kostenlos zu haben sein?

Bedauerlich ist, dass trotz der angemeldeten Bedenken eine finanzielle Förderung der Mediation restriktiv nur in Familiensachen zu Forschungszwecken ermöglicht werden soll.

Alle Beteiligten sind sich einig darüber, dass gerade die außergerichtliche Streitbeilegung durch Mediation ein großes Potenzial an finanziellen Einsparungen für die öffentlichen Haushalte birgt. Um dieses Potenzial voll ausschöpfen zu können, muss in allen Bereichen - nicht nur in Familiensachen - ein finanzieller Anreiz für die Streitenden geschaffen werden, um auf die außergerichtliche Mediation als Alternative zur gerichtlichen Inanspruchnahme zurückzugreifen.

Wenn das Gericht eine richterinterne Mediation [d.h. eine Mediation durch einen Richter] vorschlägt [Artikel 3 Änderung der ZPO §278a], wie kann dann der § 2 Abs. 1 „(1) Die Parteien wählen den Mediator aus.“ erfüllt werden?

Die richterliche Mediation [Anm.: im Gesetz nun *richterinterne Mediation* genannt, früher noch irreführender als *richternahe Mediation* bezeichnet] war bei ihrer Einführung dazu gedacht, der Mediation zum Durchbruch zu verhelfen. Aber statt sie stufenweise abzubauen und Richter damit zu beschäftigen, wofür sie ausgebildet und eingestellt wurden und wofür der Steuerzahler sie bezahlt – treten die Richter nun mit rechtlicher Grundlage und dem Segen der Regierung mit richterlicher Mediation im Gericht an, den freiberuflichen Mediatoren die Existenzgrundlage zu entziehen.

Es ist kein Geheimnis, dass mit der Mediatorenausbildung mehr Umsatz erzielt wird, als mit der Mediation. Fernsehserien positionieren Mediatoren gerne im Bereich der Schlichtung von Bagatellfällen, die bei den Schlichtungsmännern und -frauen aber in der Regel besser aufgehoben sind.

Mediation ist sehr vielfältig. Ein und dasselbe Wort wird benutzt für Verfahren im Täter-Opfer-Ausgleich, im Bereich Mobbing, in öffentlichen Auseinandersetzungen z.B. bei großen Bauvorhaben (Flughäfen, Bahnhöfe) aber auch bei rein wirtschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen Vertragspartnern oder Erben. Streitwerte können hierbei kaum in Euro messbar sein; es kann z. B. nur um eine Entschuldigung gehen oder aber um eine 9-stellige Geldsumme.

Es ist sicherlich schwierig diese Spanne in einem einzelnen Gesetz abzubilden. Der vorliegende Gesetzentwurf wird möglicherweise von einer Mehrheit getragen, aber sicherlich nicht, weil er besonders gut ist,

sondern weil sich die Mehrheit mit dem Thema nicht beschäftigt hat. Dies ist sehr bedauerlich, da erneut eine Chance vertan wird.

Ulrich Bantelmann
- Präsident -

Raimund Kalinowski
- Vize-Präsident -